

Informationen der Verkehrsüberwachung zu Verwarnungs- und Bußgeldverfahren

1. Bei **Einlassungen im Verwarnungsgeldverfahren**

wird auf § 56 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) verwiesen. Demnach wird die Verwarnung nur mit Ihrem Einverständnis wirksam, wenn das Verwarnungsgeld innerhalb von einer Woche beglichen wird. Geht der Betrag nicht innerhalb der gesetzten Frist und damit verspätet ein, wird ein kostenpflichtiges Bußgeldverfahren eingeleitet. Bei einer evtl. späteren Einstellung des Verfahrens werden die Kosten natürlich ebenfalls storniert.

2. **Einsprüche im Bußgeldverfahren**

sind fristgemäß und vom Betroffenen unterschrieben oder zur Niederschrift, bei dem Bürgermeister der Stadt Minden, Bereich Sicherheit und Ordnung, Kleiner Domhof 17 in 32423 Minden einzulegen.

3. **Gebühren und Auslagen im Bußgeldverfahren**

Wenn Sie sich gegen die Gebühren und Auslagen wenden möchten, übersenden Sie bitte einen vom Betroffenen unterschriebenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung an den Bürgermeister der Stadt Minden, Bereich Sicherheit und Ordnung, Kleiner Domhof 17 in 32423 Minden.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Gebühren und Auslagen verbindlich im OWiG festgelegt und dem Betroffenen aufzuerlegen sind.

Bei verspäteter Zahlung des Verwarnungsgeldes sind die Gebühren und Auslagen ebenso vom Betroffenen zu tragen. Gem. § 56 Absatz 2 OWiG soll die Zahlungsfrist 1 Woche betragen.

4. **Bürgeranregungen zur Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs**

übersenden Sie bitte schriftlich mit Begründung an die Stadt Minden, Bereich Sicherheit und Ordnung, Kleiner Domhof 17 in 32423 Minden.

5. Bei **Anfragen zur bestehenden Beschilderung** wenden Sie sich bitte an die

Verkehrsbehörde der Stadt Minden, Bereich Stadtplanung und Umwelt

Bei sonstigen Fragen senden Sie uns bitte eine schriftliche Nachricht unter der oben angegebenen Anschrift oder per Fax 0571/89401.